

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSAMT

Eing. 19. MRZ. 1982

Visum:

Nr. 575

vom 16. März 1982

Trinkwasserschutzzonen und Nutzungsreglemente für die
Tunnel- und Grienackerquellen, Gemeinde Läfelfingen, und
die Weidenmattquellen der Gemeinde Buckten im Gemeindebann
Läfelfingen

Mit Beschluss Nr. 1095 vom 12. Mai 1981 genehmigte der Regierungsrat die Wasserschutzzonen für die Tunnel- und Grienackerquellen der Gemeinde Läfelfingen und die im Gemeindebann Läfelfingen liegenden Weidenmattquellen der Gemeinde Buckten. In teilweiser Gutheissung von Einsprachen wurden einige Ziffern der Schutzzonenreglemente von der Genehmigung ausgenommen, nämlich:

Wasserschutzzone Tunnelquelle (Gemeinde Läfelfingen)

- ganze Ziffer 2.3.5
- teilweise Ziffer 3.1
"Ausbeutungen und Deponien aller Art"
- ganze Ziffer 3.2.1

Wasserschutzzone Grienackerquellen (Gemeinde Läfelfingen)

- teilweise Ziffer 3.3.1
"Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg je Hektare betragen."

Wasserschutzzone Weidenmattquellen (Gemeinde Buckten)

- teilweise Ziffer B.2
"Materialentnahmen und Deponien"
- ganze Ziffer C.3.d

Die Gemeinden Läufeifingen und Buckten wurden eingeladen, in die Schutzzonenreglemente folgende ergänzende Bestimmungen aufzunehmen (vgl. Unterstreichungen):

Wasserschutzzzone Tunnelquellen (Gemeinde Läufeifingen)

Ziffer 2.2.1: "- Gülle: pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ (z.B. 12 Druckfass à 2,5 m³) je Hektare.
2 - 3 Gaben jährlich.

Ziffer 2.3.5: "Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr 100 kg und nicht mehr als 150 kg je Hektare betragen."

Ziffer 3.1: "- Ausbeutungen und Deponien aller Art.
Ueber Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Baudirektion."

Ziffer 3.2.1: "Bauten dürfen nur erstellt werden, soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung des Kulturlandes notwendig sind (Hofsiedlungen, Feldscheunen).
Ueber Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Baudirektion. Andere als landwirtschaftliche Bauten sind nicht zugelassen."

Wasserschutzzzone Grienackerquellen (Gemeinde Läufeifingen)

Ziffer 3.2.1: Ergänzung wie Ziffer 2.2.1 Tunnelquelle.

Ziffer 3.3.1: Ergänzung wie Ziffer 2.3.5 Tunnelquelle.

Wasserschutzzzone Weidenmattquellen (Gemeinde Buckten)

Ziffer B.2: "Materialentnahmen und Deponien.
Ueber Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Baudirektion."

Ziffer C.2.a: Ergänzung wie Ziffer 2.2.1 Tunnelquelle.

Ziffer C.3.d: Ergänzung wie Ziffer 2.3.5 Tunnelquelle.

Am 3. Dezember 1981 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Buckten den Ergänzungen für die Weidenmattquellen und am 11. Dezember 1981 die Gemeinde Läfelfingen den Ergänzungen für die Tunnel-, Grienacker- und Weidenmattquellen zugestimmt.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Läfelfingen hat zusätzlich eine Ergänzung von Ziffer 1.1 des Schutzzonenreglementes für die Tunnelquelle beschlossen:

"In der Zone II A sind zugelassen:

- Acker- und Futterbau
- Wald
- Weidegang."

Diese Ergänzungen wurden gemäss § 5 des Baugesetzes vom 4. Januar bis 3. Februar 1982 in der Gemeinde Läfelfingen öffentlich aufgelegt.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 8. Februar 1982 unterbreitet der Gemeinderat Läfelfingen dem Regierungsrat die Ergänzungen zu den Schutzzonenreglementen für die Tunnelquelle, die Grienackerquellen und die Weidenmattquellen zur Genehmigung.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes, in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz, werden die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Buckten am 3. Dezember 1981 und von Läfelfingen am 11. Dezember 1981 festgesetzten Ergänzungen zu den Schutzzonenreglementen für die Tunnelquelle, die Grienackerquellen und die Weidenmattquellen genehmigt.

Mitteilung an Gemeinderat Läfelfingen, 4448 Läfelfingen
 Gemeinderat Buckten, 4446 Buckten
 Dr. Fritz Jenny, Nadelberg 7, 4051 Basel (2)

Michael Kunz, Kasernenstrasse 56, 4410 Liestal (2)
Bodenamt
Kantonales Laboratorium
Baupolizeiamt
Planungsamt (4)
Regionalplanungsstelle beider Basel
Tiefbauamt (2)
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Wasserwirtschaftsamt (4; mit 12 genehmigten Reg-
lementen für die Tunnelquelle, 8 Reglementen für
die Grienackerquellen und 16 Reglementen für die
Weidenmattquellen)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1095

vom 12. Mai 1981

Trinkwasserschutzzonen und Nutzungsreglemente der Tunnel- und Grienackerquellen, Gemeinde Läfelfingen, und der Weiden- mattquelle der Gemeinde Buckten im Gemeindebann Läfelfingen

Die Einwohnergemeindeversammlung von Läfelfingen hat am 7. Dezember 1979 und die Einwohnergemeindeversammlung von Buckten am 9. Mai 1980 die Errichtung von Wasserschutzzonen für die Tunnel- und Grienackerquellen sowie für die im Besitze der Gemeinde Buckten befindliche Weidenmattquelle beschlossen und die entsprechenden Schutzzonenvorschriften erlassen. Die Pläne und Schutzzonenvorschriften wurden gemäss § 5 Baugesetz 30 Tage, d.h. vom 29. Februar bis 31. März 1980, öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt vom 28. Februar 1980 und mittels Rundschreiben der Gemeinde vom 7. September und 26. November 1979 publiziert. Den Grundeigentümern wurde die Auflage mit eingeschriebenem Brief vom 20. Februar 1980 bekanntgegeben.

Es haben fristgerecht Einsprache erhoben:

- 1
- 1
-
-
-
-
-

Der Gemeinderat Läfelfingen hat in der Folge das Verständigungsverfahren nach § 6 Absatz 2 Baugesetz durchgeführt. Mit keinem der Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden.

Mit Schreiben vom 26. Juni 1980 unterbreitet der Gemeinderat Läfelfingen dem Regierungsrat das Geschäft und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für Ergänzungen des Sachverhaltes wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sind verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen auszuscheiden, vgl. § 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), Systematische Gesetzessammlung SGS 455. Das Grundwassergesetz vom 3. April 1967 (SGS 454) verpflichtet in § 31 die Inhaber der Trinkwassergewinnungsanlagen, auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzgebiete einzurichten. Die Schutzzonen werden in die Zonen I - III gegliedert (§ 10 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz, SGS 454a). Die Gemeinden haben die Schutzzonen I und II in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 VVO zum Grundwassergesetz). Die Abgrenzung der Schutzzonen I und II richtet sich nach den §§ 11 ff. VVO zum Grundwassergesetz. Das formelle Verfahren für den Erlass der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3 ff. des Baugesetzes (BauG).

Auch von Bundesrechts wegen sind die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass um Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen errichtet werden (Artikel 30 Gewässerschutzgesetz 1971, GschG). Zur Zeit fehlen in bezug auf die Abgänge in der Landwirtschaft die bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften, da die Verordnung des Bundesrates zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (vom 19. Juni 1972) sich gemäss Umschreibung ihres Geltungsbereiches in Artikel 1 Absatz 2 nicht auf landwirtschaftliche Abgänge erstreckt.

2 Zweck der Schutzzonen

Materiell gründet die Ausscheidung von Schutzzonen auf der Erkenntnis, dass die Umgebung von Wasserfassungen, aus welchen

Grund- oder Quellwasser für die Trinkwasserversorgung genommen wird, besonders wirksam gegen Verunreinigungen geschützt werden muss. Gefährdungen der Wassergewinnungsanlagen ergeben sich insbesondere durch Verunreinigungen durch pathogene Bakterien und Viren, durch chemische Verunreinigungen in physiologisch schädlichen oder in geruchs- und geschmacksintensiven Konzentrationen. Die Verunreinigungen können chronisch sein, z.B. wegen undichter Abwasserleitungen, oder akut auftreten, z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder bei Ueberdüngung.

Bei der Festlegung der Schutzzonen geht es darum, die erwähnten Gefährdungen möglichst auszuschliessen. Im Prinzip ist deshalb der Zuflussbereich einer Fassung so weit von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten, als diese nach einer allfälligen Versickerung nicht im Boden natürlicherweise eliminiert oder durch besondere Massnahmen abgefangen werden können, bevor sie die Fassung erreicht haben. Es ist jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass auch bei einer Ausscheidung von Schutzzonen nicht in jedem Fall auf die Einrichtung von Aufbereitungsanlagen verzichtet werden kann. Ebensowenig kann der Einbau einer Aufbereitungsanlage den Verzicht auf die Ausscheidung von Schutzzonen begründen.

3 Formelle Voraussetzungen

Die Ueberprüfung der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen von Läfelfingen und Buckten betreffend Errichtung einer Wasserschutzzone mit den dazugehörenden Vorschriften für die Tunnel-, Grienacker- und Weidenmattquelle ergibt:

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat aufgrund der §§ 3 ff. des Baugesetzes sind erfüllt.

4 Materielle Voraussetzungen

Materiell-rechtlich wurden die Grundsätze für die Abgrenzung der Wasserschutzzonen I und II für Quell- und Grundwasserfassungen gemäss VVO vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz und gemäss Schutzzonenvorschriften des Regierungsrates vom 28. August 1979 eingehalten. Vorbehalten bleibt die weitere Ueberprüfung einzelner Details im Zusammenhang mit der Ueberprüfung der Einsprachen. Die Schutzzonenvorschriften, welche einen integrierenden Bestandteil des Schutzzonenplanes darstellen und die in den einzelnen Zonen zulässigen Nutzungen festlegen, entsprechen den Bestimmungen der §§ 11 und 12 der VVO vom 1. April 1971.

5 Ueberprüfung im Rahmen der Regionalplanung

Die Ueberprüfung im Rahmen der Regionalplanung hat ergeben, dass Wasserschutzzone und Vorschriften auch hinsichtlich der kantonalen Versorgungsplanung der Wasserregion Nr. 3, Sissach, in Ordnung sind.

6 Unerledigte Einsprachen

61 Wasserschutzzone Tunnelquelle, Grienackerquelle und Weidenmattquelle

Die Grundstücke Nr. 2 und 3 liegen in der Zone II B. Gemäss Art. 3.1 des Reglementes Tunnelquelle sind in dieser Zone u.a. Ausgrabungen und Deponien aller Art nicht gestattet. Die 1 beabsichtigt zu einem späteren Zeitpunkt die Neueröffnung einer Grube. Sie erhebt daher Einsprache gegen die Bestimmung, wonach Ausbeutungen und Deponien aller Art nicht gestattet sind.

Nach der geltenden Gesetzgebung bedürfen Abgrabungen, Steinbrüche und dergleichen nach § 118 Absatz 1 Buchstabe b BauG einer Baubewilligung. Ein Baugesuch liegt nicht vor. Die Eröffnung der neuen Grube kann heute weder lagemässig noch zeitlich festgelegt werden. Auch die Abbaumethode, die Abbautiefe und das Ausmass der Abgrabung sind noch völlig offen. Die Gefährdung der Quelle kann daher bezüglich der geplanten Abgrabung im heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Um eine spätere Prüfung eines Begehrens nicht zum vornherein zu verunmöglichen, ist es zweckmässig, die Reglemente der Gemeinde Läufelfingen mit einer Bestimmung zu ergänzen, die im Einzelfall die Möglichkeit der Ueberprüfung einer Bewilligung für Abgrabungen als Ausnahmefall vorsieht. Die Reglemente der Tunnelquelle und sinngemäss der Weidenmattquellen sollten deshalb wie folgt ergänzt werden:

- "Ausbeutungen und Deponien aller Art. Ueber Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Baudirektion."

In diesem Sinne ist die Einsprache der I teilweise gutzuheissen.

-

Namens und im Auftrag von
Advokat, Liestal, Einsprache gegen die Wasserschutzzonen Tunnelquelle, Weidenmattquellen und Grienackerquellen. Er stellt den Antrag, diese Wasserschutzzonen samt den dazugehörigen Reglementen aufzuheben bzw. durch den Regierungsrat nicht zu genehmigen. Eventualiter: Es seien die Wasserschutzzonen und die dazugehörigen Reglemente dahingehend abzuändern, dass eine ökonomisch vertretbare Bewirtschaftung des Landes möglich ist.

Eingangs ist festzuhalten, dass mit Entscheid Nr. 116 vom 15. Dezember 1975 der Landwirtschaftsdirektion betreffend Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

auf die gewässerschutztechnische Situation aufmerksam gemacht worden ist.

Er hat davon Kenntnis erhalten, dass mit gewässerschutz-

polizeilichen Massnahmen zu rechnen sein wird, und hat zugesichert, für deren Einhaltung zu sorgen.

Der Einsprecher behauptet, dass durch die Wasserschutzzonen die bisherige Nutzung sehr eingeschränkt, zum Teil sogar jede Bewirtschaftung verunmöglicht werde. Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Schutzzonenvorschriften eine auf die hydrogeologischen Verhältnisse abgestimmte landwirtschaftliche Nutzung zulassen. In den Jahren 1968 - 1970 wurden durch zugezogene Experten (Geologen), veranlasst durch die immer wieder auftretenden Verschmutzungen der Tunnelquelle, Abklärungen mit Färbversuchen sowie Auswertungen der Verschmutzungen durchgeführt. Ergänzende hydrogeologische Untersuchungen wurden später von Dr. Hj. Schmassmann vorgenommen. Bei der Festlegung der Schutzzone und der entsprechenden Vorschriften wurden alle von den Experten zusammengetragenen Erkenntnisse berücksichtigt.

Zu 2 a: Weitere Untersuchungen erübrigen sich, da nachgewiesenermassen Abklärungen (Färbversuche, etc.) durchgeführt worden sind.

Zu 2 b: Eine Formel, die den unterschiedlichen Eigenschaften von Stickstoff, Phosphat und Kali Rechnung trägt, ist nicht erforderlich. Es genügt eine Formel für Stickstoff, da die Eigenschaften von Phosphor und Kalium in bezug auf Wasserlöslichkeit gegenüber Stickstoff verschieden sind. Phosphor beispielsweise ist im Boden weit weniger beweglich als Stickstoff. Mit der Mengengrenzung der Düngung wird auch die Phosphat- und Kaliumüberdüngung verhindert. Im weiteren wird auf die Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz und dem Bundesamt für Umweltschutz verwiesen. Ein Gutachten Sachverständiger erübrigt sich.

Zu 2 c: Die Abgrenzung der Zone II A ist das Ergebnis der Untersuchungen durch den Experten. Sie bedarf keiner Korrektur.

Zu 3: Gewässerschutzzonen können weder an der Gemeindegrenze noch an der Kantonsgrenze haltmachen. Die Schutzzone beschliessen muss die nach dem betreffenden kantonalen Recht zuständige Behörde. Die Pflicht zur Ausscheidung von Wasserschutzzonen kann aufgrund von Artikel 30 GschG auch einen Nachbarkanton betreffen. Es ist daher richtig, wenn die Gemeindeversammlung Läfelfingen nur über die Schutzzone auf ihrem Gemeindegebiet beschliesst, auf dem Plan aber dargestellt wird, was jenseits der Kantonsgrenze noch in die Schutzzone gehört. (Gegenwärtig sind Verhandlungen mit den solothurnischen Behörden über die Ausscheidung der Schutzzone auf dem Gemeindegebiet Wisen im Gang.)

Zu 4: Für Strassen besteht eine andere Rechtslage. Die Situation ist daher nicht vergleichbar. Das Tiefbauamt prüft im Rahmen eines Sanierungsprogramms Verbesserungen bzw. Schutzmassnahmen an Kantonsstrassen, die durch Schutzzone führen.

Zu 5: Nach Artikel 30 GschG ist auch der Kanton Solothurn verpflichtet, bei der Ausscheidung von Schutzzone mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht macht nicht halt vor der Kantonsgrenze. Entsprechende Verhandlungen sind bereits eingeleitet worden.

Zu 6: Die allenfalls früher bewilligten Bodenleitungen lassen keinen Schluss auf Unverhältnismässigkeit des Verbots von Bodenleitungen im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Schutzzone zu. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Schutzzone durch Experten bearbeitet und aufgrund von Abklärungen (Färbversuche, Markierungsversuche etc.) abgegrenzt und die Schutzzonevorschriften entsprechend der Gefährdung der Wasservorkommen festgelegt worden sind.

Da die Schutzzoneabgrenzung aufgrund von Abklärungen erfolgt ist und als verhältnismässig betrachtet werden darf und da die Schutzzonevorschriften angemessen sind, ist die Einsprache abzuweisen. Allfällige Entschädigungsforderungen sind klageweise im Verfahren gemäss § 97 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni

1950 vor Enteignungsgericht geltend zu machen. Ansprüche sind innert einer Frist von sechs Monaten, von der endgültigen Inanspruchnahme an gerechnet, klageweise geltend zu machen. Die Frist kann durch schriftliche Abrede der Parteien erstreckt werden (§ 97 Absatz 2 Enteignungsgesetz).

62 Wasserschutzzone Tunnelquelle

erhebt gegen das beschlossene Reglement Wasserschutzzone Tunnelquelle Einsprache. Insbesondere richtet sich die Einsprache gegen die Bestimmung von Ziffer 2.2.1, wonach eine Beschränkung der Güllendüngung mit 30 m³ pro Gabe (ohne Angabe wieviel Gaben zulässig sind) vorgesehen ist. Weiter wendet sich der Einsprecher gegen das Verbot des Ausbringens von Gülle auf schneebedeckten Boden, und gleichzeitig wirft er die Frage auf, wer allenfalls die Kosten für eine allfällige Vergrösserung der Güllengrube (wegen längerer Lagerzeit) zu tragen habe. Die in Ziffer 2.3.5 enthaltene Limitierung der Stickstoffdüngung wird ebenfalls beanstandet. Mit der Beschränkung in Ziffer 3.2.1, wonach nur Bauten für die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens zulässig sind, kann sich der Einsprecher ebenfalls nicht einverstanden erklären. In Ziffer 3.2.4 wird vorgeschrieben, dass Oberflächenwasser von Hofplätzen und Zufahrten nicht in die Drainagen abgeleitet werden dürfen. Auch diese Bestimmung wird beanstandet. Ferner wünscht der Einsprecher eine Abklärung durch eine neutrale Kommission.

Grundwasserschutzzonen sind die räumlichen Festlegungen der Gebiete, für welche bestimmte Schutzvorschriften gelten. Diese Beschränkungen sind Massnahmen, welche das in den Artikeln 13 und 14 GschG verankerte Verbot, Gewässer zu verunreinigen oder zu gefährden, konkretisieren. Die Nutzungsbeschränkungen gelten für jedermann, der sich im Planungsgebiet aufhält, hier irgendeine Tätigkeit ausübt, dadurch einen Konflikt mit der Grund-

wasser- oder Quellwassernutzung heraufbeschwört und deshalb als möglicher Störer bezeichnet werden kann. Naturgemäss treffen die Vorschriften den Grundeigentümer am stärksten. Er hat jedoch auch die grössten Eingriffsmöglichkeiten und die grösste Verantwortung. Das zu schützende Wasservorkommen ist ein öffentliches Gut. Kein Grundstückeigentümer hat irgendein Recht, sein Grundstück so zu nutzen, dass dieses öffentliche Gut gefährdet wird.

Gestützt auf § 12 Absatz 4 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz hat die Baudirektion Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Zone II erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für die von der Gemeinde als Fassungseigentümerin festzulegenden Nutzungsvorschriften. Wo es die Erfahrung, die hydrogeologischen oder die topographischen Verhältnisse erfordern, sind diese Vorschriften zu modifizieren.

Die von der Gemeinde erlassenen und für die Zone II geltenden Schutzzonenvorschriften stützen sich weitgehend auf die kantonalen Vorschriften für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Zone II ab. Sie wurden unter Zuzug von Experten in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Stellen ausgearbeitet und wurden ausserdem auf die hydrogeologischen Verhältnisse abgestimmt.

Die von der Gemeinde erlassenen Vorschriften für die Schutzzone lassen eine landwirtschaftliche Nutzung zu. Die Vorschriften enthalten lediglich massvolle Düngerbeschränkungen. Diese Beschränkungen ergeben sich aufgrund der Lage, der hydrogeologischen Gegebenheiten und der in den eidgenössischen Wegleitungen (z.B. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft) angegebenen Werte.

Das Speichervolumen, d.h. die Grösse der Güllegruben, richtet sich ebenfalls nach der Lage des Betriebes und den hydrogeologischen Verhältnissen. Die Güllengruben müssen gross genug sein,

damit die Gülle nicht während einer ungünstigen Jahreszeit ausgebracht werden muss. In der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, an der das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Umweltschutz und das Eidg.

Meliorationsamt sowie die Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten mitgewirkt haben, werden unter der Ziffer 62 Massnahmen gegen das unerwünschte Abfliessen von Düngemitteln aufgezählt. Es ist folgendes zu beachten:

- Keine flüssigen Dünger, wie Gülle oder Klärschlamm, auf gefrorene, schneebedeckte oder wassergesättigte Nutzflächen ausbringen, d.h. Güllengruben vor der Vegetationsruhe leeren, damit genügend Platz zum Stapeln während der ungünstigen Jahreszeit vorhanden ist.
- Hanglagen nur mit geringen Mengen an flüssigen Düngemitteln düngen (je nach Hangneigung nicht mehr als 25 - 40 m³/ha auf einmal). Ein weiterer Austrag soll erst erfolgen, wenn der Boden abgetrocknet ist.

Die im Schutzzonenreglement enthaltene Forderung ist demnach mit den Massnahmen der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft identisch und kann daher nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden.

Das übliche Mass des landwirtschaftlichen Düngens richtet sich nach dem Nährstoffbedarf bzw. dem Nährstoffentzug der Kulturen. Bei der Düngerzugabe ist darauf zu achten, dass durch Abschwemmungen keine Belastung der unter- oder oberirdischen Gewässer eintritt. Vor allen Dingen ist der mineralische Stickstoff in Form von Ammonium bzw. der Nitratstickstoff sehr leicht wasserlöslich und daher im Boden sehr mobil. Aus diesem Grund wurde in den Schutzzonenvorschriften der N-Wert als einziger Parameter festgelegt. In der Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln (1974) wird der Nährstoffbedarf in kg/ha für den Stickstoff (N) wie folgt angegeben:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| - Wiesen des Mittellandes | N bis 120 |
| - Wiesen und Weiden in höheren Lagen | N bis 80 |
| - Getreide | N bis 100 |

für allfällige weitere landwirtschaftliche Bauten als Ausnahmefall überhaupt zulässt.

In jedem landwirtschaftlichen Betrieb kann auf den Hofplätzen und den Zufahrten z.B. Gülle verschüttet werden, die über Drainagen in den Vorfluter oder in den Untergrund abgeleitet werden kann. Die Forderung in Ziffer 3.2.4 ist daher berechtigt. Die Staatsstrasse Läfelfingen - Hauenstein verfügt teilweise über eine Entwässerung. Das Strassenwasser fliesst tatsächlich über Drainagesysteme ab. Das Tiefbauamt wurde aufgefordert, entsprechende Sanierungsmassnahmen zu studieren. Erste Untersuchungen haben ergeben, dass für die Erstellung einer durchgehenden Entwässerungsleitung mit Anschluss an die Kanalisation über 1 Million Franken aufgewendet werden müsste. Die Strasse wird vorerst entsprechend signalisiert (Tafeln mit Aufschrift "Achtung Quellwasser").

Nachdem die beanstandeten Punkte entweder auf eidgenössischen Wegleitungen beruhen oder diesen angepasst werden sollen, erübrigt sich die Ueberprüfung durch eine neutrale Kommission.

Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.

erhebt gegen das Schutzzonenreglement Einsprache. Er wendet sich insbesondere gegen die Begrenzung der Stickstoffdüngung und wünscht eine Anpassung an die "schweizerischen Vorschriften". Weiter ist nach seiner Ansicht nicht klar umschrieben, wie viel Gaben Gülle möglich sind. Gerügt wird auch das Verbot des Ausbringens von Gülle auf schneebedeckten Felder. Die Berechnungsannahmen in Ziffer 2.3.6 werden ebenfalls beanstandet. Weiter wird die Bestimmung in Ziffer 3.2.1 gerügt, wonach nur Bauten erstellt werden dürfen, die für die landwirtschaftliche Nutzung des Kulturlandes notwendig sind. Die weite-

ren Einwände zu Ziffer 3.2.3, 3.2.4, 3.2.5 und 3.2.7 betreffen reine Gewässerschutzvorschriften.

Im Wesentlichen kann auf die Stellungnahme zur Einsprache
I : verwiesen werden.

Der Einwand, es sei nicht klar umschrieben, wieviel Gaben Gülle im Jahr ausgebracht werden dürfen, ist nicht unberechtigt. Ueber die angegebenen Umrechnungsfaktoren und den festgelegten Stickstoffbedarf lässt sich dies auf einem Umweg berechnen. Zweckmässiger wäre jedoch eine Ergänzung von Ziffer 2.2.1 in folgendem Sinn:

"- Gülle: pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³
(z.B. 12 Druckfass à 2.5 m³) je Hektare
2 - 3 Gaben jährlich."

Gleichzeitig wäre auch Ziffer 2.3.5 entsprechend anzupassen:

"- Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel 100 und nicht mehr als 150 kg je Hektare betragen."

Die Forderung, auf schneebedeckten Boden keine Gülle auszubringen, entspricht den eidgenössischen Wegleitungen und ist gerechtfertigt. Bezüglich der Einschränkung der Bauten (Ziffer 3.2.1) gilt das bereits zur Einsprache von Hans Schmutz-Lanz Ausgeführte. Das Reglement ist mit einer Ausnahmemöglichkeit zu ergänzen.

Die übrigen Punkte betreffen Gewässerschutzvorschriften. Zu Ziffer 3.2.3: Das Dachwasser darf unvermischt (ohne Schmutzwasser) in die Drainagen abgeleitet werden. Diese Regelung entspricht der allgemein im Kanton üblichen Praxis. Hingegen sind alle verschmutzten Abwässer der Güllengrube zuzuleiten oder, wie in Ziffer 3.2.4 erwähnt, oberflächlich auf das Kulturland gleichmässig verteilt abfliessen zu lassen (Humusfilter!). Die Forderung nach abgedichteten Waschplätzen für die Pflege der Maschinen und Geräte entspricht ebenfalls der bisherigen kantonalen Praxis und den Anforderungen des Gewässerschutzes. Richtig ist, dass mit der Aufstellung der Signale

"Achtung Quellwasser" die Gefährdung keineswegs aufgehoben ist. Hier muss durch den Kanton noch eine Lösung gefunden werden.

Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.

63 Wasserschutzzone Grienackerquellen

Der Einsprecher wendet sich gegen das "Verschlauchungsverbot". Besonders im Winter sei er auf die Verschlauchung angewiesen.

Es wird in Erwägung gezogen: Die Ausbringung der Gülle hat vor Beginn der Vegetationsruhe zu erfolgen, damit während der ungünstigen Jahreszeit genügend Stapelraum für die Aufsammlung der Gülle zur Verfügung steht. Das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet für die Grienackerquellen ist als sehr empfindlich (durchlässige Böden) zu bezeichnen. Die Quelle dient auch der Versorgung verschiedener Landwirtschaftsbetriebe. Bereits im Jahre 1968 wurde mit dem Einsprecher eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach in diesem Gebiet überhaupt kein Mist und keine Gülle ausgebracht werden darf. Eine Düngung mit Druckfass im angegebenen Rahmen ist in der Zone II möglich. Nach den Grundlagen zur Betriebsplanung in der Landwirtschaft (5. Auflage 1975) sind die Kosten (Aufwand an Zeit und Einsatz von Maschinen) bei Einsatz eines Druckfasses gegenüber der Verschlauchung in keinem Fall höher. Die Düngung mit Druckfass hat noch andere Vorteile betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Art. Es sind dies insbesondere:

- Güllenausbringung nur durch eine Person (beim Verschlauchen sind aus Sicherheits- und anderen Gründen mindestens zwei Personen notwendig),
- rasche Betriebsbereitschaft,
- rasches Begüllen von kleinen Flächen während der Vegetation,
- bessere Ausnützung der motorischen Zugkraft.

Die Begüllung des Geländes kann auch ab Zufahrtsweg mit kurzer Verschlauchung ab Druckfass erfolgen. Die Vorschrift ist den Gegebenheiten und dem Grade der Gefährdung der Wasservorkommen angepasst und daher nicht unverhältnismässig.

Die Einsprache wird als unbegründet abgewiesen.

-

Der Einsprecher wendet sich gegen die Vorschrift, dass Gülle nicht auf schneebedeckten Flächen ausgebracht werden darf. Weiter lehnt er das Verschlauchungsverbot ab, und er verweist darauf, dass ein Entschädigungssatz in das Reglement aufgenommen werden sollte.

Bezüglich Güllen auf schneebedeckten Flächen wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen. Diese Vorschrift entspricht in allen Teilen den eidgenössischen Wegleitungen, an denen landwirtschaftliche und andere Bundesstellen mitgewirkt haben. Erfahrungen haben gezeigt, dass das Ausbringen von Gülle oder Mist auf Schnee regelmässig zu mehr oder weniger schweren Verunreinigungen der Wasservorkommen führt.

Inbezug auf die Verschlauchung wird auf die Ausführungen zur Einsprache Fritz Strub-Gysin verwiesen. Das Verschlauchungsverbot ist verhältnismässig und den Anforderungen angepasst.

Die Einsprache wird als unbegründet abgewiesen.

Generell ist zu den Einsprachen zu bemerken, dass allfällige Entschädigungsforderungen klageweise im Verfahren gemäss § 97 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 vor Enteignungsgericht geltend zu machen sind. Ansprüche sind innert einer Frist von sechs Monaten, von der endgültigen Inanspruchnahme an gerechnet, klageweise geltend zu machen. Die Frist kann durch schriftliche Abrede der Parteien erstreckt werden (§ 97 Absatz 2 Enteignungsgesetz).

7 Ueberprüfung der Einsprachen

Die Ueberprüfung der Einsprachen zeigt, dass Ausscheidung und Abgrenzung der Schutzzonen vorschriftsgemäss erfolgten.

://: 1. Die Einsprachen von

-
-
-

werden als unbegründet abgewiesen.

2. Die Einsprachen von

-
-
-

werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.

3. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 3. April 1967, wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlungen von Läufelfingen vom 7. Dez. 1979 und von Buckten vom 9. Mai 1980 betreffend Wasserschutzzonen Tunnel-, Grienacker- und Weidmattquellen (bestehend aus Plan und Vorschriften) mit **A u s n a h m e** der folgenden Ziffern genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt:

Wasserschutzzone Tunnelquelle

- ganze Ziffer 2.3.5
- teilweise Ziffer 3.1
"Ausbeutungen und Deponien aller Art"
- ganze Ziffer 3.2.1

Wasserschutzzone Grienackerquellen

- teilweise Ziffer 3.3.1
"Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg je Hektare betragen."

Wasserschutzzone Weidenmattquellen

- teilweise Ziffer B.2
"Materialentnahmen und Deponien"
- ganze Ziffer C.3.d

4. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 34/ZP/1/1 für Läfelfingen und 17/ZP/0/6 für Buckten versehenen Pläne.
5. Die Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses sind, gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, im Amtsblatt zu veröffentlichen.
6. Die Gemeinden Läfelfingen und Buckten werden eingeladen, die folgenden ergänzenden Bestimmungen in die Schutzzonenreglemente aufzunehmen:

Wasserschutzzone Tunnelquelle

Ziffer 2.2.1: "-Gülle: pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ (z.B. 12 Druckfass à 2.5 m³) je Hektare. 2 - 3 Gaben jährlich."

Ziffer 2.3.5: "Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel 100 kg und nicht mehr als 150 kg je Hektare betragen."

Ziffer 3.1: "-Ausbeutungen und Deponien aller Art. Ueber Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Baudirektion."

Ziffer 3.2.1: "Bauten dürfen nur erstellt werden, soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung des Kulturlandes notwendig sind (Hofsiedlungen, Feldscheunen). Ueber Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Baudirektion. Andere als landwirtschaftliche Bauten sind nicht zugelassen."

Wasserschutzzone Grienackerquellen

- Ziffer 3.2.1: Ergänzung wie Ziffer 2.2.1 Tunnelquelle
Ziffer 3.3.1: Ergänzung wie Ziffer 2.3.5 Tunnelquelle

Wasserschutzzone Weidenmattquellen

Ziffer B.2: "-Materialentnahmen und Deponien. Ueber Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Baudirektion."

Ziffer C.2.a: Ergänzung wie Ziffer 2.2.1 Tunnelquelle

Ziffer C.3.d: Ergänzung wie Ziffer 2.3.5 Tunnelquelle

Mitteilung an F

(alle eingeschrieben)

Gemeinderat Läfelfingen, 4448 Läfelfingen

Gemeinderat Buckten, 4446 Buckten

Bodenamt

Kantonales Laboratorium

Baupolizeiamt

Plangungsamt (4)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Tiefbauamt (2)

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Wasserwirtschaftsamt (4, mit je 8 genehmigten Plänen und Reglementen für die Tunnel- und Grienackerquellen und je 16 Plänen und Reglementen für die Weidenmattquellen)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

